

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27c LG NW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Heek-Legden“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 Regionalentwicklung, Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 30.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Stellungnahme vom 01.06.2015 weiterhin Gültigkeit hat, da bei dem offen gelegenen Entwurf des Landschaftsplanes keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt. Siehe (Ö1a bis Ö1f)	Ö1
	Landschaftsplan allgemein	Grundsätzlich sind die textlichen Ziele und die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes Münsterland (ML) zu beachten. Derzeit befindet sich zusätzlich der Entwurf des Sachlichen Teilabschnittes Energie (STE) im Verfahren. Bei den im STE festgelegten Zielen und Darstellungen handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wird auf Kreisebene durch die Landschaftsplanung konkretisiert (Ziel 26.6 Regionalplan ML). Der Träger der Landschaftsplanung legt unter Beachtung der lokal bestehenden Bedingungen unter anderem die gebietsscharfen Abgrenzungen fest (Erläuterung Rand-Nr. 419 Regionalplan ML).	1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 3. Die textlichen Ziele und die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes Münsterland sind beachtet worden.	Ö1a
2.1.1 und 2.1.4	Naturschutzgebiete „Auf der Ammert“ und „Dinkel mit Oldemöls Venneken“	Es wird darauf hingewiesen , dass Teile beider Naturschutzgebiete außerhalb des dargestellten Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) liegen. Es bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Regionalentwicklung.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö1b
2.1.5	Naturschutzgebiet „Samberg“	Es wird darauf hingewiesen , dass das Naturschutzgebiet vollständig außerhalb des dargestellten Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) liegt. Es bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Regionalentwicklung.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö1c

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2	Landschaftsschutzgebiete	Der Entwurf des Landschaftsplans sieht umfangreiche Erweiterungen der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete vor, die teilweise auch außerhalb der dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung liegen. Grundsätzlich bestehen derzeit im Wesentlichen keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen.	1. Die Hinweise werden begrüßt.	Ö1d
2.2.5 2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Südähler Mark“ Landschaftsschutzgebiet „Ammerter Mark“	Westlich von Heek überschneidet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 mit dem Windenergiebereich "Heek 2" und tlw. mit „Heek 3" und nördlich von Nienborg das Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Ammerter Mark“ mit dem Windeignungsbereich Heek 5 aus dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt Energie. Die Ziele des Sachlichen Teilabschnittes Energie dürfen durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes nicht eingeschränkt werden.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen ist gefolgt. 2. Die Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan ist nicht flächenscharf. Soweit Teile der genannten Landschaftsschutzgebiete von einer Konzentrationszone aus einer späteren gemeindlichen Flächennutzungsplanung betroffen wären, würde die Ausnahmeregelung aus Ziffer 6 Absatz 1 des Landschaftsplanes greifen.	Ö1e
	Festsetzungen	Es wird darum gebeten , im weiteren Verfahren die zeichnerischen und textlichen Ziele des Regionalplanes Münsterland und des im Verfahren befindlichen Sachlichen Teilabschnittes Energie zu beachten.	1. Der Bitte wird gefolgt.	Ö1f
Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Albrecht-Thaer-Str. 9. 48147 Münster vom 20.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass sich die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes in der Zuständigkeit des Dezernates 53 bei der Betrachtung des Landschaftsplanes auf folgende Betriebe bezieht: Heek <ul style="list-style-type: none"> • Cramer & Co.KG, Eperstr. 45-47 • Hülsta Werke, Stroot 1 • Seppelfricke GmbH, Eper Str. 15-17 • Verzinkerei Heek GmbH&Co.KG, Röntgenstr. 1 (Störfallanlage) 	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö2

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Legden <ul style="list-style-type: none"> • Conceptcolor GmbH, Neue Mühle 3 • DEUTAG GmbH&Co.KG, Zur Dinkel 15-17 Änderungen zum Emissionsverhalten der Betriebe sind nach jetzigem Kenntnisstand in naher Zukunft nicht zu erwarten.		
--	--	---	--	--

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 30.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass vom Dezernat 54 mit Stellungnahme vom 11.06.2015 Bedenken gegen den Entwurf des Landschaftsplanes erhoben wurden. Hintergrund ist die nicht ausreichende Berücksichtigung der vorhandenen 28'' Mineralölföhrleitung (Nenn-durchmesser DN 700) von Wilhelmshaven-Köln-Wesseling der Nord-West Ölleitung GmbH, zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven. In der Synopse des Kreises zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurden diese deutlich geäußerten Bedenken als „Es wird darauf hingewiesen ...“ sowie inhaltlich deutlich verkürzt und verändert wieder gegeben. Die in der Synopse enthaltenen Beschlussvorschläge und mit dem nun offenliegenden Entwurf des Landschaftsplans umgesetzten Änderungen reichen daher auch nicht aus, um die seinerzeit vorgetragene Bedenken vollständig auszuräumen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf die Anregungen und Bedenken wird im Folgenden (Ö 4 bis Ö 6) näher eingegangen.	Ö3
2.4.82	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe entlang einer Parzellengrenze im Bereich Nemaate westlich von Heek“	Es wird darauf hingewiesen , dass die zu dieser Festsetzung vorgetragene Bedenken mit den vorgenommenen schutzeinschränkenden Erläuterungen dennoch ausreichend Rechnung getragen wurde. Insoweit haben sich diese Bedenken trotz der verändernden Wiedergabe der hiesigen Stellungnahme erledigt.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ö4
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	Gegen diese Festsetzung werden wegen des Trassenverlaufs der v.g. Rohrleitungsanlage innerhalb des ge-	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, die Anregung wird berücksichtigt. Die Festset-	Ö5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>planten Naturschutzgebietes in der Fassung der ausliegenden Entwurfs des Landschaftsplans weiterhin Bedenken erhoben.</p> <p>Durch den überplanten Raum verläuft von Nord nach Süd die Trasse der 28'' Mineralölferrleitung (Nenn-durchmesser DN 700) von Wilhelmshaven-Köln-Wesseling zum Befördern von Mineralölen der Nord-West Oelleitung GmbH, mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens 10 Metern incl. Zugehöriger Steuer- und Überwachungsleitungen. Zur Beschreibung der Lage der Trasse wird auf den schon der Stellungnahme vom 11.06.2015 beigefügten Lageplan (Ungenauigkeit der Darstellung 5m) verwiesen.</p> <p>Zum Schutz der Rohrleitungsanlage vor Beschädigung durch Dritte, zur Überwachung und zur Unterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustands und Betriebs der Anlage ist gem. Ziffer 3.3 Teil 1 der TRFL für diese Rohrleitung ein Schutzstreifen in der v.g. Mindestbreite ausgewiesen, dessen Mitte mit der Rohrachse übereinstimmen soll. Die Nutzung des Schutzstreifens unterliegt Einschränkungen. Insbesondere ist er von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans soll mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten nach 2.1 / C „Verbote“ / Nr. 8) u.a. in diesen untersagt werden: „ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern; ...“.</p> <p>Gleichzeitig handelt es sich bei der in Rede stehenden Rohrleitungsanlage nach RohrFLtgV nicht um eine Versorgungs- oder Entsorgungsleitung, sondern um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von Nr. 19.3 der Anlage 1 des UVPG.</p>	<p>zung Ziffer 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11 erhält folgenden geänderten Wortlaut: „die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen <u>sowie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe</u>“ In der Spalte Erläuterungen wird folgender Text neu aufgenommen: „<i>Unterhaltungsarbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</i>“</p> <p>3. Die Forderung des Einwenders wurde damit berücksichtigt.</p>	
--	--	---	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Es liegt hier somit kein Fall im Sinne von 2.1 / D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ / Nr. 11) „ ...sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen“ vor. Darüber hinaus ist es nach Auffassung des Einwenders rechtlich unzulässig, die Unterhaltung von rechtmäßig errichteten Leitungen etc. vollständig zu verbieten.</p> <p>Nach der vorgesehenen Formulierung der Bestimmungen wäre es dem Betreiber nach dem Landschaftsplan innerhalb des Naturschutzgebietes verboten, die gesetzlich nach § 21 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit der RohrFLtgV und der TRFI nach dem Stand der Technik vorgeschriebenen regelmäßigen und wiederkehrend erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der bestehenden genehmigten Rohrfernleitungsanlage und den für den sicheren Betrieb erforderlichen zugehörigen Steuer- und Überwachungsleitungen vorzunehmen, obwohl diese rechtmäßig errichtet wurden und bisher betrieben wird.</p> <p>Fraglich ist, ob hier die Fallgestaltung nach 2.1 D / „Nicht betroffene Tätigkeiten“ / Nr. 10) „sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse“ in Zusammenhang mit den übrigen Verbotstatbeständen in den denkbaren Fällen in ausreichendem Umfang zweifelsfrei greift. So kann es erforderlich sein, dass auch für den weiterhin sicheren Betrieb der Rohrfernleitungsanlage in der Zukunft bauliche Veränderungen an der Rohrleitung und/oder zugehörigen Steuer- und Überwachungskabeln mit den entsprechenden Erdbaumaßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik vorgenommen werden müssen. Daneben ist die Möglichkeit, dass der Kreis Borken, Untere Landschaftsbehörde, im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilt, auch nicht genannt.</p> <p>Zur Beseitigung dieses Widerspruchs zu den gesetzli-</p>		
--	--	--	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>chen Anforderungen des Betriebs von Rohrfernleitungsanlagen wird gefordert, im Landschaftsplan den Passus zum Verbot der Unterhaltung in Satz 1 der Nr. 2.1 / C „Verbote“ / Allgemeines“ / Nr. 8) ersatzlos zu streichen.</p> <p>Er erhielte damit folgende Fassung: „ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern; ...“.</p>		
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	<p>Es wird gefordert, die Möglichkeit der Befreiung von Verbotstatbeständen für Änderungen bestehender Leitungsanlagen zur erforderlichen Anpassung an den Stand der Technik, die für den weiterhin sicheren Betrieb dieser Anlagen notwendig sind, zu schaffen. Es wird vorgeschlagen in Ziffer 6 „Ausnahmen und Befreiungen (§ 67 BNatSchG, § 69 und 34 Abs. 4a LG NW“ unter Nr. 1 folgenden neuen Spiegelstrich anzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen an Leitungsanlagen, zur Anpassung an den Stand der Technik, soweit diese für die Sicherheit der Anlagen erforderlich sind. - 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr muss nicht gefolgt werden. 2. Erforderliche Änderungen z. B. an Rohrleitungsanlagen, wie beispielhaft vom Einwender angeführt, sind mit dem derzeitigen Wortlaut des § 67 Bundesnaturschutzgesetz ausreichend abgedeckt. 	Ö6
Geologischer Dienst NRW, De-Greiff-Str. 195, 47803Krefeld vom 26.10.2015				
	Entwicklungsziele	<p>Es wird darauf hingewiesen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Anregungen teilweise berücksichtigt wurden, mit den weiterhin dazu gegebenen Hinweisen in der vom Kreis übersandten Synopse ist der Einwender einverstanden.</p> <p>Somit ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der vom Einwender zu vertretenden Belange keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Industrie- und Handelskammer NRW, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt vom 02.12.2015

		Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf die Stellungnahme vom 18.06.2015 aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung hingewiesen .	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt. (siehe Ö8a und Ö8b)	Ö8
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass das Plangebiet bis dicht an bestehende Gewerbegebiete herangeführt wird. Deren Erweiterung ist nach Auffassung des Einwenders dadurch nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Gewerbegebieten einhalten können.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte ist entsprochen. 2. Der Landschaftsplan muss nach geltendem Recht den vollständigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich umfassen. Landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern auf freiwilliger Basis.	Ö8a
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass insbesondere unter Berücksichtigung des neu aufgestellten Regionalplanes den Gemeinden Heek, Legden und der Stadt Ahaus auch weiterhin die Möglichkeit offen gehalten werden muss, gewerbliche Bauflächen bedarfsgerecht und kostengünstig neu auszuweisen. Die in den potentiellen Erweiterungsflächen nach dem Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen müssen nach Auffassung des Einwenders mit der künftigen Nutzung als gewerbliche Baufläche im Einklang stehen und dürfen diese nicht zusätzlich erschweren.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die im aktuell geltenden Regionalplan und Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Wohn- und Gewerbenutzung (darin sind auch die Erweiterungsflächen enthalten) sind im Landschaftsplan berücksichtigt worden.	Ö8b

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen vom 27.11.2015

2.1.1 2.1.5	Naturschutzgebiet „Auf der Ammert“ Naturschutzgebiet „Samberg“	Es wird darauf hingewiesen , dass unter C Verbote untersagt wird „Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen“. Dazu wird der Begriff Umwandlung und Pflegeumbruch erläutert. Hinzu kommen Erläuterungen zu Stilllegungsflächen und „Vertragsnaturschutzflächen“.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen zu den Verboten 2.1.1 Verbot C Nr. 1 und 2.1.5 Verbot C Nr.1 werden gestrichen. 2. Die Erläuterungen könnten ggf. zu Missverständnissen führen.	Ö9
----------------	---	--	---	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Das LANUV regt an zu prüfen , ob es nicht zielführender ist, die Erläuterungen zu den Grünländern, die der NRW-Stiftung (NSG 2.1.1) gehören und die als Kompensationsflächen angelegt wurden (NSG 2.1.5) und die somit dauerhaft in der intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung erhalten werden sollten, dahingehend zu reduzieren, dass hier lediglich der „Pflegeumbruch“ als Ausnahme zugelassen wird. Alle weiteren Erläuterungen könnten suggerieren, dass eine zukünftige Umwandlung des Grünlandes optional möglich sei. Hier sollte aber eindeutig das Umwandlungs- bzw. Umbruchsverbot vorrangig betrachtet werden.		
--	--	--	--	--

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen vom 01.12.2015

2.4.91	Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Abgrabungsgewässer Donseler Feld“	Der Einwender erhebt Bedenken darüber, dass das ehemalige Naturschutzgebiet „Donseler Feld“ über den Landschaftsplan nunmehr lediglich noch als GLB festgesetzt werden soll. Es wird gefordert , dass der NSG-Status erhalten bleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterschutzstellung des ehemaligen Abgrabungsgewässers als Naturschutzgebiet auch weiterhin geboten ist. Hierbei handelt es sich um eines der wenigen Abgrabungsgewässer, die dem Naturschutz gewidmet sind. Lag das Gewässer in den ersten Jahren noch offen da und wurde von Badenden im Sommerhalbjahr (trotz des Naturschutzstatus) regelmäßig genutzt, ist inzwischen um das ganze Gewässer herum bis auf einen kleinen Bereich in der südwestlichen Ecke eine geschlossene Gehölzkulisse aus Weiden, Erlen und im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen gepflanzten Birken, Eichen u.a. Baumarten gewachsen. Badebetrieb spielt praktisch inzwischen keine Rolle mehr. Auch wenn jegliche Angeltätigkeit ausdrücklich verboten ist, wurde in der Vergangenheit immer wieder gegen diese Verbote	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird gefolgt. Es bleibt bei der Festsetzung des Abgrabungsgewässers Donseler Feld als Naturschutzgebiet. Zusätzlich verbleibt es bei dem bereits heute bestehenden Verbot der Naturschutzgebietsverordnung „Donseler Feld“ § 3 Nr. 24, die Jagdart des Entenstriches durchzuführen. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.91 entfällt. Die im Anhang 1 dargestellte Festsetzung 2.1.6 Naturschutzgebiet Donseler Feld“ wird neu in den Landschaftsplan aufgenommen. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes erfolgt in der bisherigen Form und ist aus dem Anhang 2 ersichtlich. 2. Aufgrund diverser im Offenlageverfahren an den Kreis Borken herangetragener Informationen zu aktuellen Bestandsdaten von Flora und Fauna und der Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund wird deutlich, dass die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet fachlich geboten ist. Der bei der Ausweisung zugrunde gelegte	Ö10
--------	---	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>verstoßen. Im Vergleich zu legal beangelteten bzw. bewirtschafteten Abgrabungsgewässern ist die Anglertätigkeit insgesamt gering. Es finden keine regelmäßigen Besatzmaßnahmen statt. Anfütterungen sind in der Vergangenheit immer nur punktuell erfolgt. Der NSG-Status wirkt sich bis heute hemmend auf umfangreichere Angleraktivitäten aus. Für den Fall der Aufgabe des NSG-Status muss man ganz realistisch mit einer erheblich zunehmenden Anglertätigkeit und entsprechend ausgedehnte Aktivitäten rechnen (Anfüttern, Nachtangeln, vermehrter Einsatz von Booten, Anlage von (improvisierten) Stegen, Entfernung von Gehölzen etc.), auch wenn diese laut Landschaftsplan weiterhin verboten sein sollen.</p> <p>Der bislang noch vergleichsweise geringe Nährstoffgehalt dieses Abgrabungsgewässers ist die Voraussetzung für das Auftreten reicher Wasserpflanzenbestände (darunter auf dem Grunde wegen der guten Lichtverhältnisse mehrere Arten Armleuchteralgen) und in der Folge eine reiche Libellenfauna. Der See wird von einer großen Erdkröten- und Wasserfroschpopulation bewohnt, unter den Brutvögeln sind Haubentaucher und Zwergtaucher anzutreffen. Während der Zugzeit machen zahlreiche Wasservögel zeitweise Rast auf dem Gewässer. Der Baggersee spielt, weil er im Vergleich zu anderen Abgrabungen in der näheren und weiteren Umgebung vergleichsweise ruhig liegt und aufgrund des NSG-Status keiner weiteren intensiven Nutzung unterliegt, als Trittstein für Wasservögel eine wichtige Rolle (als regelmäßige Gäste in Abhängigkeit von der Jahreszeit seien Reiherente, Kormoran, Graugans, im Winter Gänsesäger u.a. genannt).</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind dem Einwender die in der NSG-Verordnung enthaltenen Verbote zur Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Anlage von Wildäckern und</p>	<p>Schutzzweck ist weiterhin gegeben.</p> <p>3. Das Naturschutzgebiet „Der Homborn“ wurde nicht verkleinert sondern in das Naturschutzgebiet Ziffer 2.1.4 „Lünsberg und Hombornquelle“ in gleicher Größe einbezogen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass NSG-Ausweisungen im Kreis Borken ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgen.</p>	
--	--	---	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Wildfütterungen, das Stören, Fangen, Verletzen wildlebender Tiere, aber auch das Verbot, die Jagdart des Entenstrichs durchzuführen.</p> <p>Die Aufhebung des NSG-Status würde die Aufhebung dieser Verbote und damit die Freigabe der Jagd auf Enten bedeuten. Der Baggersee verlöre damit aufgrund der zu erwartenden Störungen durch die Jagd den jetzt bestehenden Schutz und damit seine Bedeutung als Trittstein für Wasservögel.</p> <p>In den letzten Jahren haben eine Reihe von NSG im Kreis Borken ihren Naturschutzstatus verloren, wie z.B. das NSG „Römersee“ bei Heiden und „Örtgens Weide“ bei Rhede. Eine Verkleinerung erfuhr das NSG „Hornborn“. Betrachte man die Statistik der NSG in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Münster, nimmt der Kreis Borken vor dem Schlusslicht Kreis Gelsenkirchen den vorletzten Platz ein. Die Aufhebung des NSG-Status für das nur knapp 10 ha große „Donseler Feld“ ist nicht akzeptabel. Gründe, die dazu führen, dass der Schutzstatus verloren geht, sind nicht ersichtlich.</p>		
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek-Legden“	<p>Der Einwender weist darauf hin, dass die Dinkelniederung im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Landesentwicklungsplan als Gebiet zum Schutz der Natur, im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist. Außerdem ist die Dinkelaue eine Biotopverbundstruktur von herausragender Bedeutung. Der Dinkel kommt in diesem Bereich trotz des Gewässerausbaus mit ihrem naturbetonten Bewuchs und den z.T. breiten Uferböschungen insbesondere eine hohe Bedeutung als Vernetzungsbiotop in der ansonsten strukturarmen Ackerlandschaft zu.</p> <p>Die im Landschaftsplan überwiegend vorgesehene Unterschutzstellung als LSG wird der besonderen Bedeutung der Dinkelaue für den Natur- und Artenschutz nicht gerecht.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht entsprochen. 2. Das Für und Wider der jetzt vorgesehenen Naturschutzgebietskulisse wurde planerisch abgewogen und in der jetzt gewählten Form als naturschutzfachliche Mindestabgrenzung für ausreichend erachtet. 3. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in dem betroffenen Bereich ist naturschutzfachlich ausreichend. Die Planungsvorgaben aus LEP, REP und Biotopverbundplanung sind nicht vollständig durch Naturschutzgebiete umzusetzen. Die im Bereich der Dinkel vorhandenen Naturschutzgebiete werden durch den Landschaftsplan zu einem Naturschutzgebiet zusammengefasst 	Ö11

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Die Naturschutzverbände fordern die Dinkel im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet zu schützen.	und auch teilweise erweitert. Für den verbleibenden Teil der Dinkelaue wird ein Landschaftsschutzgebiet mit den zusätzlichen Verboten Grünland umzuwandeln sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern ausgewiesen. Dadurch wird der Status-quo ausreichend gesichert. Die weitere naturschutzfachliche Entwicklung der Aue erfolgt über die Angebotsplanung, Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten oder Vertragsnaturschutz.	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“, C Verbote	Es wird angeregt folgendes Verbot zusätzlich in den Verbotskatalog aufzunehmen: „In einem Abstand von weniger als 20 m zur Dinkel dürfen stickstoffhaltiger Dünger und Biozide nicht eingebracht und darüber hinaus kein Ackerbau betrieben werden.“ Dieses Verbot ist erforderlich, um die Gewässerfauna vor den negativen Einflüssen durch Eutrophierung und Kolmation zu schützen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, sie ist teilweise bereits berücksichtigt worden. 2. In dem geplanten Naturschutzgebiet ist eine landwirtschaftliche Nutzung durch Ausweisung von ca. 5 m breiten Uferstreifen aus dem Flurbereinigungsverfahren „Heek“ heraus bereits heute untersagt. Diese wurden von der Ortslage Heek bis zur Gemeindegrenze Legden/Heek voll umfänglich in das Naturschutzgebiet einbezogen. Darüber hinaus sind in den Bereichen von Landes-, Kreis- und Kompensationsflächen extensive Bewirtschaftungsweisen vorgegeben. Eine pauschale Ausweisung eines 20 m breiten Schutzstreifens mit den vorgeschlagenen Bewirtschaftungseinschränkungen ist mit der kooperativen Landschaftsplanung nicht vereinbar. 3. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen, z. B. über Vertragsnaturschutz, Agrarumweltmaßnahmen etc. kann es künftig zu den gewünschten Extensivierungen kommen.	Ö12
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , folgende Verbote zum Schutz des Grünlandes in den Verbotskatalog aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • „Verbot, Grünland und Brachflächen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren“ • „Verbot von Pflegeumbrüchen und andere In- 	1. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits Bestandteil der Bewirtschaftung der Flächen. 2. Die Naturschutzgebietskulisse besteht hinsichtlich der Grünlandnutzung ausschließlich aus Landes-, Kreis- und Kompensationsflächen. Die	Ö13

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>tensivierungsmaßnahmen z.B. Ein- und Nachsaat von Gräsern mittels Schlitzsaatmaschine“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Biozide“ • „Vorgaben zur Schnitthäufigkeit, zumindest für die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“ <p>Die Anregung wird mit der fortschreitenden Nutzungsintensivierung auch von Grünlandflächen in Schutzgebieten begründet. Es bedarf der genannten zusätzlichen Verbote zur Abwehr von Zerstörungen oder Beschädigungen der Grünlandbiotope.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist der Einwender darauf hin, dass bei erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen nach Anhang I FFH-RL (sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten) ein Biodiversitätsschaden nach dem Umweltschadengesetz (§ 2 Nr. lit. A) USchadG, § 19 BNatSchG) vorliegt.</p> <p>Wie sich landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden in den nächsten 20 Jahren entwickeln und welche Ausmaße diese auf die zu schützenden Arten haben, ist nicht voraussehbar. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist jedoch davon auszugehen, dass sich ein zu starker Düngereinsatz, das Ausbringen von Bioziden und mehrfache Grünschnitte im Jahr deutlich negativ auf den Artenschutz auswirken. Deshalb muss im Landschaftsplan die Möglichkeit zur Regulierung von Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten unter den Verboten vorgehalten werden.</p>	<p>extensive Bewirtschaftung dieser Flächen ist durch Pachtverträge oder Auflagen aus den Kompensationsverpflichtungen zwingend vorgegeben.</p> <p>3. Die Erläuterungen zu den Naturschutzgebieten Ziffern 2.1.1 C Verbote Nr. 1) und 2.1.5 Verbote C Nr. 1) werden gestrichen (siehe Ö9).</p>	
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , in Naturschutzgebieten die Jagd zumindest in der Brutzeit vom 15. März bis zum 30. April eines Jahres zu verbieten, um den Bruterfolg zu	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Im August 2014 erfolgte ein Abstimmungsge-	Ö14

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		unterstützen. Befreiungen von diesem Verbot dürfen nur erteilt werden, wenn diese dem Schutzzweck dienen. In Rast- und Durchzugszonen muss das Jagdverbot an Vogelzugzeiten angepasst und ggf. erweitert werden. Bei Überwinterung muss ein ganzjähriges Jagdverbot gelten.	<p>sprach über jagdliche Verbote in Landschaftsplänen und ordnungsbehördlichen Verordnungen zwischen Bezirksregierung Münster, dem Kreis Borken als Untere Landschaftsbehörde und Untere Jagdbehörde. Hier wurde Einigkeit über einen Verbotskatalog erzielt, der in allen Naturschutzgebieten Anwendung finden soll.</p> <p>3. Das Abstimmungsgespräch erfolgte aus Anlass des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 15.05.2014. Danach waren die jagdlichen Ge- und Verbote eines Landschaftsplanes oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung zwischen den zuständigen Landschafts- und Jagdbehörden einvernehmlich abzustimmen.</p>	
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , die Verwendung von Bleimunition in den Naturschutzgebieten zu verbieten. Durch die Verwendung von Bleimunition kommt es zu einer flächendeckenden Belastung der Bodenoberfläche aufgrund der verstreuten Schrote. Beeinträchtigungen können auch durch die Aufnahme von Bleischrot durch Vögel entstehen. Die Löslichkeit der Bleioxidationsprodukte ist in dem basenarmen Boden besonders hoch, wodurch die gelösten Bleisalze in die Nahrungskette gelangen. Es wird daher gefordert , schwermetallfreie Ersatzprodukte für die Jagd vorzuschreiben.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt (siehe Ö14).	Ö15
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , den Verbotskatalog um folgendes Verbot zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> • „in Gewässer- und Grabenrandstreifen in einem Abstand von weniger als 10 m stickstoffhaltigen Dünger und Biozide einzubringen und Ackerbau zu betreiben.“ Gewässerrandstreifen reduzieren Feinsediment- und Nährstoffeinträge, sie bieten Retentionsraum, verbessern die Uferstruktur und fördern bei entsprechender	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt werden. 2. Für die Anwendung von Dünger bzw. Pflanzenschutzmittel gibt es Regelungen sowohl in der Dünge-Verordnung als auch im Pflanzenschutzgesetz. Hier werden die einzuhaltenden Abstände zu Fließgewässern eindeutig geregelt. 3. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes besteht die Möglichkeit darüber hinaus gehende Rege-	Ö16

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------


		Bewirtschaftung eine typspezifische Entwicklung der Artenvielfalt und damit die Erreichung bzw. Sicherung des guten Zustandes der Gewässer.	lungen für die Randstreifen auf freiwilliger Basis zu vereinbaren.	
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , ein Verbot von Sport- und Freizeitveranstaltungen in den Naturschutzgebieten zu etablieren. Im Rahmen des aktuellen Landschaftsplans wird das NSG „Steinkuhle Legden“ aufgehoben. Dieses NSG wird von der Gemeinde Legden als Kulisse für Schützenfeste genutzt und hat in der Vergangenheit zu diesem Zweck immer wieder Eingriffe erfahren, die mit den Zielen des Naturschutzes nicht zu vereinbaren sind. Dies zeigt, dass das geforderte Verbot innerhalb von NSG in den Verbotskatalog aufgenommen werden sollte.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, sie ist bereits im Landschaftsplan enthalten. 2. Unter Ziffer 2.1 C Verbote enthält der Landschaftsplan umfangreiche Regelungen zur Lenkung von Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Badeverbot in Gewässern, Verbote zum Lagern, Zelten, Grillen u.ä., Verbote Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und insbesondere dürfen die Wege in Naturschutzgebieten nicht verlassen werden. 3. Sport- und Freizeitveranstaltungen unterliegen Erlaubnisverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO). In diesen Verfahren wird die ULB beteiligt und prüft im Einzelfall die Betroffenheit von Naturschutzgebieten. Soweit erforderlich, wird die Zustimmung versagt oder die Erlaubnis durch Nebenbestimmungen eingeschränkt. Im Bereich des ehemaligen NSG „Steinkuhle“ waren die Schützenfestveranstaltungen aufgrund ihrer historischen und traditionellen Bedeutung von den Verboten ausgenommen. Aufgrund neuer Erkenntnisse muss festgestellt werden, dass die Schutzwürdigkeit der Steinkuhle als NSG aus fachlichen Gesichtspunkten heute zumindest nicht mehr gegeben ist.	Ö17
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , den Verbotskatalog um folgende weitere Verbote zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> „Verbot der maschinellen Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten; die betreffenden Berei- 	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, sie ist im Landschaftsplangebiet weitgehend bereits umgesetzt (siehe Ö13).	Ö18

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>che werden von der unteren Landschaftsbehörde oder durch von ihr beauftragte Personen festgelegt;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der maschinellen Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang“ <p>Hierdurch soll der Schutz bodenbrütender Arten zumindest innerhalb der Naturschutzgebiete gewährleistet werden.</p> <p>Darüber hinaus wird angeregt, ein Gebot in den Text mit aufzunehmen, wonach die Mahd nur von innen nach außen erfolgen darf.</p>		
2.4.156	Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Fließgewässer Goorbach und Herzbach“	Es wird angeregt , den GLB um den Gewässerlauf des Hellingbaches zu ergänzen, der eine ebenso wichtige Funktion im Biotopverbund hat und in Teilabschnitten ebenfalls als naturnahes Fließgewässer dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Aufgrund der Bestandsaufnahme und Bewertung im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes wurde die Schutzausweisung „LSG“ getroffen und als geboten erachtet. Es handelt sich bei dem benannten Abschnitt um das schutzwürdige Biotop BK-3808-0028, kartiert durch das LANUV. Dort wird in Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan die Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ ebenfalls vorgeschlagen. 	Ö19
2.4	Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)	Es wird angeregt folgendes Verbot in den allgemeinen Verbotskatalog aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • „In einem Abstand von weniger als 10 m dürfen keine stickstoffhaltigen Düngemittel oder Biozide eingebracht werden.“ 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich überwiegend um Gehölzbestände, die unter Anwendung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in der Vergangenheit im Bestand nicht gefährdet wurden. 3. Größere Schutzbereiche um GLB können im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes auf freiwilliger Basis mit den Eigentümern gegen finanzielle Entschädigung vereinbart werden. 	Ö20

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld vom 30.11.2015				
1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“	In den Erläuterungen für die Entwicklungsräume 1.4.1 bis 1.4.14 wird die Landwirtschaft <u>pauschal</u> negativ dargestellt: „Die Gewässer sind vor allem durch ... und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmittel beeinträchtigt.“ Es wird gefordert diese negative Pauschaldarstellung (S.31) zur Gewässerbeeinträchtigung aus den Erläuterungen zu streichen oder die Behauptung bezogen auf die o.g. Entwicklungsräume fachlich zu belegen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird wie folgt geändert: „Die Gewässer sind <u>unter anderem</u> vor allem durch ... den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.“ 2. Es handelt sich bei der Erläuterung um eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Gewässerbeeinträchtigungen. Die Dünge- und Pflanzenschutzmittel haben hieran nachweislich einen nicht unerheblichen Anteil.	Ö21
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Wehr und Beikelort“	Gegen die Ausweisung der im Kartenausschnitt L 2.2.6 dargestellten Grünlandflächen als LSG werden erhebliche Bedenken geäußert. Die Grünlandflächen (rot gekreuzt, siehe Abbildung unten) sind weder im Regionalplan (BSN, BSLE) noch aufgrund von Informationen des LANUV (BK, BV) als schutzwürdig eingestuft. Es wird daher gefordert , diese Flächen aus dem LSG 2.2.6 zu streichen, bzw. die Schutzwürdigkeit differenziert für diese Flächen unter Erläuterungen darzustellen. 	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Der Schutzzweck zum LSG 2.2.6 sieht ausdrücklich eine Erhaltung der Grünlandflächen vor. Vor dem Hintergrund, dass das Dauergrünland im Kreis Borken in den vergangenen Jahren erheblich abgenommen hat, kommt den verbleibenden Flächen eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin weisen die Grünlandflächen aufgrund der Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenland eine wichtige Lebensraumfunktion auf und die Biotopvernetzung zwischen den beiden Waldflächen wird verstärkt.	Ö22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) C Verbote	Es wird gefordert unter Erläuterungen folgenden Hinweis aufzuführen: „Eigentümern von GLB entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als GLB werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene GLB sind nicht zu ersetzen.“	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. Folgender Text wird zu Ziffer 2.4. F Melde und Duldungspflichten in die Spalte Erläuterungen aufgenommen: <i>„Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.“</i> 3. Die Formulierung wurde in der planbegleitenden Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ abgestimmt.	Ö23
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) C Verbote	Der Einwender weist darauf hin , dass unter C Verbote Allgemein Nr. 13 (Seite 82) folgendes geregelt wird: „ ... den GLB zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.“ Unter D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1 ist geregelt, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung hiervon unberührt bleibt mit Ausnahme des Verbotes Nr. 13. Laut textlicher Darstellung ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt, aber nur wenn das GLB nicht beschädigt wird. Durch die landwirtschaftliche Tätigkeit sind Auswirkungen auf das GLB nicht auszuschließen. Daher wird gefordert , die Nr. 13 bei den „Nichtbetroffenen Tätigkeiten“ zu streichen oder den Sinn unter den Erläuterungen zu konkretisieren.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. In der Festsetzung D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) wird das Verbot Nr. 13 gestrichen. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung führt nicht zu einer Schädigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Aus diesem Grunde muss das Verbot Nr. 13) unter D Nicht Betroffene Tätigkeiten nicht zwingend aufgenommen werden.	Ö24

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Gemeinde Legden, Amtshausstr. 1, 48739 Legden, vom 26.10.2015

2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Wehr und Beikelort“	Die Gemeinde Legden verweist nochmals auf die Stellungnahmen vom 31.10.2013, 30.12.2014 und 24.06.2015. Es wird insbesondere darum gebeten, die in der Stellungnahme vom 31.10.2013 geforderte Berücksichtigung des für den Industriepark A 31 Legden Ahaus vorliegenden städtebaulichen Strukturkonzeptes (Gesamtkonzept) in die Planung zu übernehmen. Es umfasst neben den Flächen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden auch potentielle Erweiterungsflächen des interkommunalen Gewerbegebietes.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird teilweise gefolgt. Die im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes überplanten Erweiterungsflächen im Bereich des Industriepark A 31 Legden Ahaus werden aus dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.6 herausgenommen. Entwicklungskarte und Festsetzungskarte werden entsprechend geändert. 2. Damit stellt der Landschaftsplan den Bereich der genehmigten Flächennutzungsplanung dar. 3. Für darüber hinausgehende Bereiche liegen die Voraussetzungen zur Rücknahme des LSG derzeit noch nicht vor. Es wird auf die Anpassungsklausel im § 29 Abs. 4 LG NW verwiesen.	Ö25
5.6.1	Anlage/Ergänzung/Änderung Wanderweg	Die Gemeinde Legden verweist auf die Stellungnahme des Herrn Ulrich Bogenstahl vom 10.11.2015 und schließt sich seiner Anregung bezüglich des Wanderweges PF 5.4.21 an.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. Siehe P36.	Ö26

Gemeinde Heek, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek, vom 09.12.2015

2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Die Gemeinde bittet aufgrund etlicher Vorsprachen von Teileigentümern des Grundstückes Gemarkung Heek, Flur 39, Flurstück 102, welches im Eigentum der Interessenten der Averbeker Mark ist, darum zu prüfen , ob auf eine Ausweisung dieser Fläche als Naturschutzgebiet verzichtet werden kann. Angrenzend führt der Kreuzweg der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz Heek vorbei, so dass hier auch mit einer erhöhten Fußgängerfrequenz zu rechnen ist.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die unmittelbar benachbarte Dinkel und deren angrenzende Auenbereiche sind durch den Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen worden. Darüber hinaus weist der Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV 2012) diesen Bereich als Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund aus. Weiterhin handelt es sich bei dieser Fläche um eine Ökokontofläche der Gemeinde Heek, deren Aufwertungspotential im Rahmen der Bauleitplanung in Anspruch ge-	Ö27
-------	--	--	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>nommen worden ist. Der westliche Teilbereich der Fläche ist der natürlichen Sukzession belassen, der östliche Teilbereich wird extensiv als Grünland bewirtschaftet. Eine Nutzungsintensivierung ist auf der ganzen Fläche unzulässig. Durch die Einbeziehung dieser Ökokontofläche, für welche die extensive Nutzung langfristig vorgegeben ist, in das Naturschutzgebiet wird der landesplanerische Auftrag umgesetzt, ohne landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen, die einer intensiven Nutzung unterliegen.</p> <p>3. Die Fußgängerfrequentierung stellt zwar eine Beeinträchtigung dar. Sie ist jedoch nicht so gravierend, dass eine NSG-Ausweisung fachlich nicht geboten ist. Die Erholungsnutzung auf vorhandenen Wegen ist in einem Naturschutzgebiet zulässig.</p>	
2.4.70	GLB Solitäreiche am „Venn-damm“, im Uferbereich des Abgrabungssees in Wichum in der „Wichumer Mark“	Die Gemeinde weist darauf hin , dass die Solitäreiche nach einem Sturmereignis im Sommer 2015 aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden musste.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der LB 2.4.70 wird gestrichen.	Ö28
Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 03.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender verweist auf das Schreiben vom 20.05.2015 und vom 29.10.2013 und bittet darum, die dort genannten Anregungen und Hinweise weiterhin zu berücksichtigen . Die Stellungnahme betrifft die 220-/380-kV-Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird unter 29a erneut angefügt.	Ö29
	Landschaftsplan allgemein	Die verschiedenen Leitungsbetreiber weisen auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) hin und regen an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö29a

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		müssen gewährleistet werden.		
--	--	------------------------------	--	--

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom 30.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	Die Anregungen der Stellungnahme des Einwenders vom 16.05.2015 wurden alle berücksichtigt. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö30
--	---------------------------	--	---	-----

Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sprakeler Straße 409, 48159 Münster vom 25.11.2015

2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ C Verbote Nr. 6	Durch die Angelregelungen an der Dinkel in der Pachtstrecke des ASV Legden kommt es zu erheblichen Einschränkungen . Etwa ¼ der Angelstrecke des Vereins ist betroffen (es handelt sich um das einzige Fließgewässer des Vereins). Durch die Fristen der Angelverbote vom 15.03. bis zum 31.07. jedes Jahres ist vor allem die Fischerei auf die Bachforelle stark eingeschränkt, da diese Fischart nur vom 15.03. bis zum 20.10. beangelt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fischerei in diesem Naturschutzgebiet eingeschränkt ist, die Jagdausübung aber nicht. Unter den Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten (2.1), D (Nicht betroffene Tätigkeiten), ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd vom Grundsatz her erlaubt. Dies widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung. Es besteht der Wunsch nach einer einvernehmlichen Lösung mit dem SDV Legden.	1. Die Bedenken/Anregungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird teilweise gefolgt. Die westliche Uferseite der Dinkel von der L 570 bis zur Hoflage Doedt und von da aus das Ostufer der Dinkel bis zur Grenzstraße Heek/Legden werden ganzjährig zur Angelnutzung freigegeben (vgl. Kartendarstellung Anhang 3). 2. Bei den zum ganzjährigen Beangeln freigegebenen Bereichen handelt es sich um Strecken, in denen Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten nicht zu erwarten sind. 3. Dies entspricht der Vorgehensweise in anderen Teilabschnitten von Naturschutzgebieten an der Dinkel.	Ö31
-------	---	---	--	-----

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 04.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass im Planungsbereich die BAB A31 (MILStr. 712) und die Bundesstraße B474 (MilStr. 7122) verlaufen, bei deren Änderung der Streckenführung oder Umbau um eine erneute Beteiligung gebeten wird.	1. Der Hinweis und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. Ihr kann nicht entsprochen werden. 2. Der Kreis Borken ist nicht Träger der Straßenbaulast bei Autobahnen und Bundesstraßen. Darüber hinaus kann der Landschaftsplan keine Änderungen von Streckenverläufen bei Straßen herbeiführen.	Ö32
--	---------------------------	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus vom 27.11.2015				
2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldmölls Venneken“	Es wird darauf hingewiesen , dass sichergestellt werden muss, dass die im Umfeld der Wassergewinnungsgebiete Düstermühle und Düstermühle-Süd vorhandenen zahlreichen Grundwassermessstellen weiter betrieben werden können und, falls technisch notwendig, einzelne Messstellen zurückgebaut und durch die Errichtung neuer Grundwassermessstellen ersetzt werden können.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die angesprochenen Tätigkeiten werden durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt. 2. Die gesetzlich vorgeschriebenen und technisch notwendigen Maßnahmen werden durch die Ziffer 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nrn. 9, 10 und 11 ermöglicht. Eine sichere Trinkwasserversorgung ist damit auch künftig sichergestellt. Die vorgesehene Unterschutzstellung unterstützt die Stadtwerke beim Schutz des Grund- bzw. des Trinkwassers. 3. Im LSG 2.2.3 sind die beschriebenen Tätigkeiten nicht untersagt.	Ö33
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek-Legden“			
2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldmölls Venneken“	Es wird darauf hingewiesen , dass sich innerhalb des Landschaftsplangebietes die Wassergewinnungsgebiete Düstermühle und Düstermühle-Süd befinden. Da die Stellungnahme der Stadtwerke Ahaus vom 18.06.2015 im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung im jetzt ausgelegten Entwurf keinerlei Berücksichtigung fand, weisen die Stadtwerke nochmals dringlich auf die zu erwartenden Nutzungskonflikte vor allem beim Betrieb der Wassergewinnungsanlage Düstermühle hin, die zukünftig zusammen mit schon bestehenden Naturschutzgebieten Bestandteil des NSG „Dinkelaue mit Oldmölls Venneken“ werden soll. Sollten die Flächen mit in das NSG einbezogen werden, ist zu erwarten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und technisch notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wassergewinnung nicht mehr in der Form durchgeführt werden können, die zur Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung erforderlich sind. Zu den erforderlichen Maßnahmen zählen bspw. Die Neuerrichtung von Entnahmebrunnen (Ziehen der Pumpe, Regenerierungen etc.), die Sanierung oder	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es wird folgende Formulierung unter der Ziffer 2.1.4 E Ausnahme in den Landschaftsplan neu aufgenommen: <i>„Von den Verboten 2.1 C wird eine Ausnahme erteilt für die Neuerrichtung von Entnahmebrunnen und Grundwassermessstellen, die Durchführung von Wartungsarbeiten, die Sanierung oder Neuverlegung von Wasserleitungen und Probenahmen für wiederkehrende Überwachungstätigkeiten.“</i> In der Spalte Erläuterungen wird folgende Formulierung aufgenommen: <i>„Der gesetzliche Artenschutz (Bundesnaturschutzgesetz) ist zu beachten.“</i> 2. Durch die vorgesehene Ausnahmeregelung kann der Einwander seinen gesetzlichen Verpflichtungen in einem wenig aufwändigen Verwaltungsverfahren nachkommen. Die zur Trinkwasserversorgung zwingend notwendigen Tätigkeiten sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen mit den Schutzziele vereinbar. 3. Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten	Ö34

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Neuerlegung von Wasserleitungen oder regelmäßige Probenahmen zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit, die ungeachtet des Zeitpunkts oder möglicher Auswirkungen auf Natur und Umwelt durchzuführen ist.</p> <p>Diese Maßnahmen sind nach Einschätzung der Stadtwerke Ahaus bei den nicht betroffenen Tätigkeiten (2.1 D 10) und 11)) nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es wird weiterhin die Einbeziehung der Flächen des Wassergewinnungsgebietes Düstermühle in das NSG „Dinkelaue mit Oldmölls Venneken“ abgelehnt. Sollten die Flächen dennoch in das NSG einbezogen werden, ist für die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wassergewinnung eine jederzeit geltende Ausnahmeregelung ohne Nebenbestimmungen zu erteilen.</p>	<p>artenschutzrechtlichen Vorschriften sind losgelöst von den Inhalten des Landschaftsplanes immer anzuwenden. Sie können nicht durch den Landschaftsplan außer Kraft gesetzt werden.</p>	
5.1.27	Landschaftsraum Deipenbrock	<p>Das Wassergewinnungsgebiet Düstermühle-Süd befindet sich innerhalb des Landschaftsraums Deipenbrock. Im Wassergewinnungsgebiet selbst sind keine konkreten Maßnahmen geplant. Die Stadtwerke Ahaus gehen daher, wie schon in der Stellungnahme vom 18.06.2015 ausgeführt, weiterhin davon aus, dass auch hier zukünftig alle gesetzlich vorgeschriebenen und technisch notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wassergewinnung ohne Beeinträchtigung und Einschränkungen durchgeführt werden können.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Angebotsplanung handelt es sich um Maßnahmen auf rein freiwilliger Basis. Die beschriebenen Beeinträchtigungen und/oder Einschränkungen werden durch die Angebotsplanung nicht ausgelöst.</p>	Ö35
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, Dahlweg 100, 48153 Münster vom 30.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass im betroffenen Plangebiet Telekommunikationsleitungen der Telekom vorhanden sind. Es wird davon ausgegangen, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Es wird im Übrigen auf die Stellungnahme vom 19.06.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TöB verwiesen. Die dort</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Annahme ist zutreffend.</p> <p>3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt</p>	Ö36

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		angemerkten Punkte behalten weiterhin ihre Gültigkeit.		
--	--	--	--	--

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen vom 16.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	<p>Im Zuge der Beteiligung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes wurde mit Datum vom 09.10.2013 eine Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt in dem jetzt zur Offenlage gekommenen Plan als nicht berücksichtigt angesehen wird. Es wird nochmals um Übernahme des Hinweises auf die vorhandenen erdverlegten Fernleitungen und die Zulässigkeit aller für Wartung und Reparatur dieser wichtigen Infrastruktureinrichtungen notwendigen Arbeiten, z. B. Anlegung von Baugruben, Einsatz von PKW, LKW, Rohr- und Tiefbaugeräten etc., unter dem Pkt. 6 „Ausnahmen u. Befreiungen“ gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur landschaftlichen Entwicklung jeglicher Art im Schutzstreifenbereich ohne die schriftliche Genehmigung von Evonik nicht zulässig sind. Die Leitungen müssen jederzeit zugänglich und erreichbar sein, um den Betrieb und die Sicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher sind im Schutzstreifenbereich ebenfalls nicht gestattet. Die Fernleitungskontrolle durch Begehung muss gewährleistet sein.</p> <p>Evonik behält sich vor, den Trassenbereich – nach Anzeige bei den zuständigen Behörden – ein- bis zweimal jährlich von störendem Bewuchs freizuschneiden.</p> <p>Der Stellungnahme liegt eine Übersicht zum Verlauf der Fernleitung 7 in dem dazugehörigen 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifens, bei.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Bitte ist bereits entsprochen. 2. Unter Ziffern 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11) und 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 7) wurde unter anderem die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen aufgeführt. Die Hinweise bezüglich der Anpflanzungen im Schutzbereich der Erdgasleitung werden bei der Umsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt. 3. Damit ist die Zulässigkeit der Wartungs- und Reparaturarbeiten gesichert. 	Ö37
--	---------------------------	--	--	-----

PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen vom 16.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	Vom Leitungsbetreiber wurden erneut in die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarten die Verläufe der	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-	Ö38
--	---------------------------	--	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Versorgungsanlage eingearbeitet. Es wird auf die Stellungnahme vom 03.06.2015 verwiesen, die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten. Es wird um die Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten . Abschließend wird mitgeteilt, dass im Projektbereich keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.	Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt.	
	Landschaftsplan allgemein	Der Leitungsbetreiber weist auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) hin und regt an , die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden.	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. 3. Sofern bei der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes die genannten Leitungen betroffen sind, werden diese mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt.	Ö38a
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass in die Festsetzungs- und Entwicklungskarten, die in digitaler Form vorgelegt wurden, die Verläufe der Versorgungsanlagen eingearbeitet wurden. Es wird darum gebeten , die Lage der Versorgungsleitungen nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird nicht entsprochen. 2. Die Darstellung der Planungsinhalte wird durch das Landschaftsgesetz NW vorgegeben, darin ist die Abbildung von Leitungstrassen nicht vorgesehen. Im Übrigen käme es zu einer Überfrachtung des Landschaftsplanes.	Ö38b
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen ist, dass für die Trasse der geplanten Leitung Nr. 463 das Raumordnungsverfahren stattgefunden hat. Eine spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung Nr. 463 in der dargestellten Trasse ist als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen zu übernehmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nicht entsprochen. 2. Für die geplante Ferngasleitung werden notwendige Ausnahmen/Befreiungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erteilt.	Ö38c

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Westnetz GmbH, Professor-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim vom 30.11.2015
Die Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.

	Landschaftsplan allgemein	Der Leitungsbetreiber weist darauf hin , dass Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Versorgungseinrichtungen gewährleistet sein müssen. Sollten im Verfahrensgebiet Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen sein, wird darum gebeten, vorgesehene Baumstandorte seitlich der Versorgungsstrassen zu wählen. Bei Neuanpflanzungen in der Nähe der oberirdischen Versorgungsleitungen dürfen nur solche Gehölze zur Auswahl kommen, die auf Grund ihrer Wuchshöhe zu keiner Beeinträchtigung der Freileitungen führen. Die in DIN VDE-Bestimmungen 0210 bzw. 0211 festgelegten Mindestabstände sind einzuhalten. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er wird bei der Umsetzung beachtet.	Ö39
--	---------------------------	---	---	-----

Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim a. d. Ruhr vom 03.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme vom 18.05.2015. Die dort vorgetragenen Bedenken und Anregungen sind zwingend zu beachten bzw. umzusetzen. Es wird darum gebeten, die Auflagen bzgl. Anpflanzungen und Biotopentwicklungen des Einwenders in den Erläuterungsbericht zu übernehmen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt.	Ö40
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender weist auf die im Planbereich bestehende Mineralölleitung hin und regt an , die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit dem Leistungsbetreiber abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitung und müssen gewährleistet werden.	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. 3. Sofern bei der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes die Nord-West Oelleitung betroffen ist, werden diese mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt.	Ö40a
1.4.4 1.4.7 und	Verschiedene Entwicklungsräume	Der Einwender weist darauf hin , dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken bepflanzt werden darf. Ebenfalls dürfen bei	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Er wird bei der Umsetzung von Maßnahmen beachtet.	Ö40b

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.4.8		Arbeiten an Gräben und Bächen deren Verläufe innerhalb des Schutzstreifens wegen des vorhandenen Leitungsdükers weder in ihrer Lage noch in ihrer Höhe verändert werden.		
1.1.4	Entwicklungsraum „NSG Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Es wird darauf hingewiesen , dass einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich der Fernleitung nicht zugestimmt werden kann. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ablehnenden Stellungnahme muss nicht gefolgt werden. 2. Die tangierten Flächen befinden sich im geplanten Naturschutzgebiet 2.1.4 „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“ innerhalb eines Abschnittes, der bereits jetzt durch Verordnung als NSG besteht (ehemaliges NSG „Dinkeltalung“). In diesem Bereich liegen extensiv genutzte Grünlandflächen. Eine den Schutzstreifen beeinträchtigende Entwicklung wird hier nicht eintreten. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß Ziffer 2.1.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11 hingewiesen.	Ö40c
Landrat Borken, Fachbereich Sicherheit und Ordnung vom 27.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird auf die Stellungnahme vom 21.05.2015 verwiesen .	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt.	Ö41
	Landschaftsplan allgemein	Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan keine Bedenken . Die aufgeführten Ge- und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen entsprechen den Abstimmungsgesprächen im vergangenen Jahr.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö41a
		Aus fischereilicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Im Landschaftsplangebiet liegen mehrere Gewässer, die fischereilich genutzt werden. Die Gewässer werden u.a. von den ortsansässigen Fischereivereinen bewirtschaftet, die diese Gewässer z. T. gepachtet haben. Da durch die Verbote in den Landschaftsplänen	1. Der Bitte ist entsprochen. 2. Private Personen und Vereine hatten im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Mai 2015 Gelegenheit, sich über die Inhalte der Planung zu informieren und dabei Hinweise und Anregungen zu äußern. Während der Offenlegung des Planes	Ö41b

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		die Fischerei teilweise stark eingeschränkt wird, bitte ich die betroffenen Vereine im Verfahren zu beteiligen .	im November 2015 bestand nochmals die Möglichkeit einer Mitwirkung im Aufstellungsverfahren. 3. Die fischereilichen Belange werden darüber hinaus auch vom Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. wahrgenommen (siehe Ö 27 – 29)	
Landrat Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft				
	Landschaftsplan allgemein	Die Hinweise der Stellungnahme vom 07.05.2015 aus dem Verfahren der frühzeitigen TöB-Beteiligung werden weiter aufrecht gehalten.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt.	Ö42
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass im Plangebiet folgende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Ehemaliges Bahnhofsgelände Legden • Müllkippe Gemeinde Legden • Ehemalige Tankstelle Rotering, Holtwicker Str. • TKV Schaap (CKW-Schaden im Grundwasser) • Boden und Bauschuttdeponie • Müllkippe Averbeck • Ehemaliger Standort der Fa. Deutag - Schwarzdeckenaufbereitung • Müllkippe Schöppinger Damm Nähere Informationen können auf Nachfrage mitgeteilt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Soweit die genannten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen für die Planung relevant sind, werden sie entsprechend berücksichtigt.	Ö42a
Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Fachabteilung 63.01 Bauaufsicht, Verwaltung vom 01.12.2015				
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Die Formulierung der Ausnahmeregelungen für Windkraftanlagen sollte die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf beiden Planungsebenen – Regionalplanung und Flächennutzungsplanung – erfassen. Für den 3. Spiegelstrich wird folgende Änderung der Formulierung vorgeschlagen : <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regional- 	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. In der Erläuterungsspalte wird, zugeordnet zum 3. Spiegelstrich folgende neue Formulierung aufgenommen: <i>„Sofern eine Kommune keine Steuerungsfunktion durch den Flächennutzungsplan wahrnimmt, können Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten über Befreiungen (siehe Ziffer 6 Abs. 7) entschieden werden.“</i> 2. Für die Flächennutzungsplanung besteht eine An-	Ö43

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		plans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans. Die Anpassung gilt gleichermaßen für die rechte Erläuterungsspalte in welcher der Hinweis ergänzt werden sollte, dass „Windkraftanlagen auch innerhalb der Windvorrang- oder -eignungsgebiete des Regionalplans zulässig sind“.	passungsverpflichtung an die Vorgaben der Regionalplanung. Daher sind Windvorrang- oder -eignungsgebiete des Regionalplanes in örtliche Flächennutzungspläne aufzunehmen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist demnach ausreichend. Der aufzunehmende Hinweis dient der Klarstellung im Falle einer nicht vorhandenen Steuerungsfunktion eines Flächennutzungsplanes.	
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Es wird angeregt , die Erläuterungsspalte um folgenden Hinweis zu ergänzen: <u>Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).</u>	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Unter Ziffer 6, Absatz 1 wird in der Erläuterungsspalte folgender Text ergänzt: „ <u>Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).</u> “ 2. Die vom Fachbereich vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung.	Ö44
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (3)	Als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme sollte für Windkraftanlagen der Schutzzweck der Erhaltung des Landschaftsbildes aufgenommen werden, da auch das Landschaftsbild stets von Windkraftanlagen betroffen ist und somit ansonsten der Ausnahmetatbestand ins Leere gehen würde. Der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden: 1. ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten <u>des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftan-</u>	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird wie folgt gefasst: (3) ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs- oder -vorranggebieten in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, <u>die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</u> 2. Die Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung.	Ö45

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<u>lagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</u>	3. Siehe auch Ö43.	
Landrat Borken, Fachbereich 66, Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.3, Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau				
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote	Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Drohnen und den damit verbundenen Störungen und Beunruhigungen von sensiblen Tierarten sollen Drohnen ergänzend in das Verbot Nr. 12 aufgenommen werden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Unter Ziffer 2.1 C. Verbote wird unter Nr. 12 in der Aufzählung der Flugobjekte das Wort „Drohnen“ ergänzt. 2. Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Drohnen und dem damit verbundenen Störpotential ist deren Aufnahme in die Aufzählung angemessen.	Ö46
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“	Es wird darauf hingewiesen , dass bei dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“ unter B Schutzzweck die Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet 2.1.3 „Füchte Kallenbeck“ nicht erwähnt wird. Da es sich bei diesem NSG um ein Vogelschutzgebiet handelt, welches sich im Kreis Steinfurt fortsetzt, ist die Pufferfunktion von großer Bedeutung und unter B Schutzzweck des LSG 2.2.2 zu ergänzen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Es wird folgender Punkt unter B Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“ ergänzt: <i>1) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiete Nr. 2.1.3 „Füchte Kallenbeck“.</i> 2. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt diese Pufferfunktion, insofern ist es folgerichtig, dies auch als Schutzzweck zu formulieren.	Ö47
2.1.1	Naturschutzgebiete, D Nicht-betroffene Tätigkeiten	In der Erläuterungsspalte zur Nr. 11 soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der gesetzliche Artenschutz zu berücksichtigen ist.	1. Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird folgende neue Formulierung in der Erläuterungsspalte zur Ziffer 2.1.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten aufgenommen: „Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen“. 2. Die zusätzliche Erläuterung dient der Klarstellung einer Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes.	Ö48
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Die besonderen Verbote für die Landschaftsschutzgebiete untersagen, den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch	1. Dem Hinweis wird gefolgt. Bei der Ziffern 2.2.2 wird das Verbot C 1) und bei der Ziffer 2.2.5 wird das Verbot C 2) gestrichen.	Ö49

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Neuanlage von Gräben und Dränungen). Dieses Verbot kann dort entfallen, wo dies zur Erreichung des Schutzzweckes nicht geboten ist.	2. Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.	
6	Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 4	Im zweiten Satz des Absatzes 4 wird eine Ausnahme für das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten zugelassen. Diese Ausnahme kann entfallen, da unter Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) u.a. die Errichtung von Hochständen von den Verboten in Landschaftsschutzgebieten ausgenommen ist und somit eine weiter reichende Regelung bereits vorliegt. Zur Klarstellung soll unter der Nr. 1) ... das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern und Hochsitzen ... aufgenommen werden. Weiterhin soll in der Erläuterungsspalte zu Ziffer 6 Abs. 4 ein Hinweis auf die Nichtbetroffenheitsregelung unter Ziffer 2.2 D Nr. 1 erfolgen.	1. Den Anregungen wird gefolgt. Die Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) erhält folgende neue Formulierung: „ ... dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen <u>das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern und Hochsitzen</u> und Anlagen für Wildfütterung ...“ Weiterhin wird in der Erläuterungsspalte zu Ziffer 6 Absatz 4 folgender neuer Text aufgenommen: „ <i>Das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter der Ziffer 2.2 D Nr.1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.</i> “ 2. Die Änderungen der Textpassagen dienen der Klarstellung und Vereinheitlichung der Zulassung von Ansztleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten.	Ö50
6	Ausnahmen und Befreiungen	Dem Satzungsbeschluss für den Landschaftsplan „Ahaus“ sowie dem Offenlagebeschluss für die Landschaftspläne „Südlohn“ und „Bocholt / Rhede“ folgend, soll in der Erläuterungsspalte zu Absatz 1 folgende Formulierung aufgenommen werden: „Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z.B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterungen an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.“	1. Der Anregung wird gefolgt. Unter Ziffer 6, Absatz 1 wird in der Erläuterungsspalte folgende Formulierung in den Landschaftsplan aufgenommen: „ <i>Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z.B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterungen an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.</i> “ 2. Die Anpassung dient der Gleichbehandlung der Landschaftspläne und übernimmt die Beschlüsse des Kreistages bei anderen Plänen.	Ö51

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	Der Kreis Borken ist im Rahmen einer Tauschverhandlung der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster mit einem Grundstückseigentümer in Besitz der Grundstücke Gemarkung Heek, Flur 48, Flurstücke 34 (Größe: 35.595 m ²) und 40 (Größe: 10.163 m ²) gelangt. Die derzeit noch als Acker genutzten Grundstücke liegen entweder in direkter Lage zur Dinkel (Flurstück 34) oder im Auenbereich der Dinkel (Flurstück 40). Aus diesem Grunde wird angeregt, die beiden Flächen, dem Naturschutzgebiet 2.1.4 hinzuzufügen. Diese liegen im gemäß Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sowie innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung gemäß Fachbeitrag des LANUV. Im Zuge der Umsetzung des Landschaftsplanes „Heek-Legden“ werden die Flächen naturschutzfachlich und im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgestaltet und aufgewertet.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die beiden Flurstücke werden entsprechend der Darstellung im Anhang 4 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 3. Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Naturschutzzwecke folgt dem Gedanken der kooperativen Landschaftsplanung.	Ö52

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Heek-Legden“ keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, - incl.. anlagenbezogener Umweltschutz -	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Krafft-Platz 8, 59065 Hamm	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Deutscher Wetterdienst, Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Hohenzollernring 80, 48145 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen vom 18.06.2015	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup vom 11.06.2015	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld vom 08.05.2015	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Stadtwerke Emsdetten GmbH, Emsdetten vom 04.11.2015	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ravensberger Str. 117, 33607 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53
	Fachabteilung 66.1 – Wasserwirtschaft, Burloer Str. 93, 46325 Borken vom 22.05.2015	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö53

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Heek-Legden“ nicht geäußert:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 51	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, Borken	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Oberste Jagdbehörde, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat II – 6 Jagd und Fischerei	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie NRW, Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Landeshaus, Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Stadt Ahaus	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Stadt Gronau	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Stadt Stadtlohn	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Gemeinde Schöppingen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Kreissportbund Borken e.V.	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Gemeindesportverband Legden, Herr Werner Hüntemann, Legden	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Gemeindesportverband Heek, Herr Arnold Terliesner, Heek	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wasser- und Bodenverband „Vechtegebiet“, Hubert Roosmann, Schöppingen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wasser- und Bodenverband „Mittleres Aagebiet“, Hubert Gesing, Ahaus	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wasser- und Bodenverband „Oberes Aagebiet“, Josef Demes, Ahaus	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wasser- und Bodenverband „Oberes Dinkelgebiet“, Willi Heuser, Legden	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wasser- und Bodenverband „Unteres Dinkelgebiet“, Georg Rottmann, Gronau	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wasser- und Bodenverband „Mittleres Dinkelgebiet“, Heinrich Alfert, Heek	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Wasser- und Bodenverband „Goorbach“, Edmund Plietker Große Schöttelkotte, Gronau	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landrat Borken, Fachbereich 36, Verkehr	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landrat Borken, Fachbereich 40, Schule, Kultur und Sport	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek-Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Essen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bochum		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Thyssengas GmbH, Dortmund		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Evangelisches Landeskirchenamt, Bielefeld		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Kreis Steinfurt		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Stadt Gescher		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Gemeinde Rosendahl		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landrat Borken Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54
	Landrat Borken Kreisbetrieb -81-		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö54